

21/X. 1917

21  
LM

# Bekanntmachung

über

## Höchstpreise für Brot und Mehl.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung über Serabiezung der Broiverbrauchsmenge vom 10. April 1917 (Amtsblatt, S. 645) und der Bekanntmachung über Höchstpreise für Mehl vom 19. März 1917 (Amtsblatt, S. 527) wird angeordnet:

§ 1.

Einheitsbrot und Roggenschwarzbrot darf nur in Stücken, die 24 Stunden nach Beendigung des Backens ein Gewicht von 1600 Gramm haben, hergestellt werden.

Die Verkäufer von Brot sind berechtigt und verpflichtet, auch geteilte Brote oder einzelne Brotscheiben abzugeben, wenn die noch an der Brotkarte des Käufers befindlichen, an dem betreffenden Tage zur Brotentnahme berechtigenden Gutscheine nicht mehr für die Entnahme eines ganzen Brotes ausreichen. Sie sind berechtigt und auf besonderes Verlangen des Käufers verpflichtet, das Brot bei dem Verkauf abzuwiegen.

§ 2.

Der Höchstpreis wird festgesetzt:

- 1. für 1600 Gramm Einheitsbrot auf . . . 0,78 Mark.
- 2. für 1600 Gramm Roggenschwarzbrot auf 0,52 Mark.

Werden geteilte Brote oder einzelne Scheiben verkauft, so gelten folgende Höchstpreise:

Bei Abgabe von	Einheitsbrot	Schwarzbrot
50 gr	3 Pfg.	2 Pfg.
100 "	5 "	4 "
150 "	8 "	5 "
200 "	10 "	7 "
250 "	13 "	9 "
300 "	15 "	10 "
350 "	18 "	12 "
400 "	20 "	13 "
800 "	39 "	26 "

Für Mengen in anderem Gewicht sind die Höchstpreise unter Angemäher Anwendung vorstehender Preisklassierung zu ermitteln; abgerundete Pfennigbeträge dürfen dabei auf volle Pfennigbeträge abgerundet werden.

Die Höchstpreise gelten auch für Brot, das aus ausländischem Mehl hergestellt ist.

§ 3.

Wird das Brot von dem Verkäufer in das Haus gebracht, so darf auf den Höchstpreis für das Einheitsbrot und für das Roggenschwarzbrot kein höherer Zuschlag als ein Pfennig für je 200 Gramm Brot gefordert und gezahlt werden.

§ 4.

Bei Abgabe von Brot an Brethändler dürfen keine anderen Preise als die folgenden gezahlt werden:

- 1. für 1600 Gramm Einheitsbrot . . . . . 0,72 Mark.
- 2. für 1600 Gramm Roggenschwarzbrot . . . 0,47 Mark.

§ 5.

Der Höchstpreis für Zwieback, der aus dem von dem Hamburgischen Kriegsvororgungsamt gelieferten Mehl hergestellt ist, wird auf 7 Pfennig für je 40 Gramm festgesetzt.

§ 6.

Der Kleinverkaufs-Höchstpreis für Roggen- und Weizenmehl, zu dessen Herstellung das Getreide bis zu 94 v. H. ausgemahlen ist, wird festgesetzt:

für 30 gr . . . . .	auf 2 Pfg.
" 60 " . . . . .	" 4 "
" 90 " . . . . .	" 6 "
" 120 " . . . . .	" 7 "
" 240 " . . . . .	" 14 "
" 480 " . . . . .	" 28 "
" 500 " . . . . .	" 29 "

Der Höchstpreis umfasst auch die Verpackung (Tüte). Der gleiche Höchstpreis gilt für Maismehl. Für Mehl besserer Ausmahlung erhöht sich der Höchstpreis um 1/2 Pfennig für je 30 Gramm, um 6 Pfennig für je 500 Gramm. Gebrochene Pfennigbeträge dürfen auf volle Pfennigbeträge abgerundet werden.

§ 7.

Für die Abgabe von Roggen- und Weizenmehl, das aus dem Auslande kommt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, an die Verbraucher gelten die in § 6, Abs. 1 festgesetzten Höchstpreise.

§ 8.

Zusicherhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 50 000 Mark bestraft (§§ 58, 79, Abs. 1, B. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917).

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Oktober 1917 in Kraft. Hamburg, den 20. Oktober 1917.

**Hamburgisches Kriegsvororgungsamt.**